

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/024

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Jonas Engel, Till Fügener

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
17.11.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier: Vorberatung des Beschlusses zur Offenlage

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zu den durchgeführten verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen zur Kenntnis.

Er beschließt die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergieanlagen, den Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Umweltbericht und Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die weiteren Vorbereitungen für die erste Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im 1. Quartal 2024 zu treffen und die Beschlussfassung zur ersten Offenlage durch die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 vorzubereiten.

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Offenlage-Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Umweltbericht und Darstellung in der Raumnutzungskarte.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf Grundlage des unter Ziffer 1 genannten Entwurfs.

II. Sachverhalt

1. Verfahrensstand

In der Sitzung am 20. Juli 2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27. September 2022 bis 14. November 2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09. November 2022 angekündigt, hat die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik entkoppelt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 24. März 2023 wurden das Plankonzept samt Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete beschlossen. Anschließend wurden die Ausschlusskulisse und die Suchraumkulissen erarbeitet. Innerhalb des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden geeignete Potenzialflächen identifiziert. Diese bestehen im Ergebnis aus kommunal gemeldeten Flächen sowie ergänzender Eigenplanung durch die Verbandsverwaltung.

Im Zeitraum 31. Mai 2023 – 11. Juli 2023 fand das Scoping-Verfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer Synopse zusammengestellt und wurden bei der Überarbeitung des Kriterienkatalogs berücksichtigt und im Rahmen des PLA vom 29. September 2023 vorgestellt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 29. September 2023 wurden die Überarbeitung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Vorranggebiete sowie die Suchraumkulissen und das weitere Vorgehen beschlossen.

In dem Zeitraum 18. September bis 7. November fanden die verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen statt.

2. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben sich seit den Sitzungen des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 16. Juni und am 29. September nicht verändert. (Vorlagen zu TOP 2 der 68. Sitzung und TOP 1 der 69. Sitzung)

Im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sind bis zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 in den Ländern gewisse Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen:

	Stichtag 31.12.2027:	Stichtag 31.12.2032:
Baden-Württemberg:	1,1 %	1,8 %
Rheinland-Pfalz:	1,4 %	2,2 %
Hessen:	1,8 %	2,2 %

Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist. Windenergiegebiete sind im Sinne des WindBG Vorranggebiete für die Windenergienutzung und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die genaue Ausgestaltung und Festlegung, was „Windenergiegebiete“ im Sinne des WindBG sind, obliegt den Ländern.

Gemäß der Überleitungsvorschrift § 245e Abs. 1 BauGB wurde eine **neue Planungssystematik** eingeführt. D.h., werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land bis zum Stichtag oder vorher erreicht, so richtet sich die Zulässigkeit der dortigen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die bislang bekannte Regelung, demnach Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind, entfällt zukünftig. Das bedeutet, Windenergieanlagen sind zukünftig außerhalb der Windenergiegebiete nach WindBG nicht mehr privilegiert. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert vor oder zu seinem Stichtag festgestellt wurde.

Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land nicht erreicht, so können dort im Sinne des § 249 Abs. 7 BauGB Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden. Auch der so genannte „Panvorbehalt, d.h. die planungsrechtliche Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (auch bekannt als „Konzentrationsplanung“) entfällt. Dieser Zustand wird häufig als „Super-Privilegierung“ bezeichnet. **Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert nach seinem Stichtag nicht festgestellt werden konnte.**

Wie zuvor erwähnt, können die Länder, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Ferner können die Länder die genannten Stichtage auf einen jeweils früheren Zeitpunkt vorziehen. Dies wurde Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz unterschiedlich gehandhabt.¹

Das **Land Baden-Württemberg** hat sich dazu entschieden den Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2032 unmittelbar, d.h. einstufig zu erreichen. Ferner wurden die Regionalverbände als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung des Flächenbeitragswert beauftragt. Jeder Regionalverband soll dieses Ziel in seiner Region gleichermaßen erreichen. Die hierfür notwendigen Pläne sind spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Das **Land Rheinland-Pfalz** hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Zur Erreichung des Flächenbeitragswerts mit Stichtag 31.12.2032 werden für jede Planungsregion regionalisierte Teilflächenziele definiert. Zu deren Ermittlung wird eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt. Diese regionalisierten Teilflächenziele sollen bis zum 31.12.2030 erreicht werden. Die abschließenden Werte sind aktuell (2.11. November 2023) noch nicht bekannt.

¹ Nachweispflicht für die Länder bis Ende Mai 2024 (Sanktion bei Nicht-Erfüllung Ende November 2024): Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen der Länder oder alternativ durch das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen

In Hessen wurde der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31. Dezember 2027 von 1,8 % bereits erreicht. Die oberste Landesplanungsbehörde Hessens intendiert die Erreichung dieses Flächenbeitragswerts bereits zum 31.05.2024 an den Bund zu übermitteln. Informationen bzgl. der abschließenden Zielerreichung sind aktuell nicht bekannt. Für den hessischen Teilraum sollen laut Staatsvertrag die Aussagen des Einheitlichen Regionalplans die inhaltliche Grundlage für die Aufstellung des Regionalplans Südhessen im Bereich des Kreises Bergstraße bilden. Der betreffende Planinhalt ist vom hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung wurde getroffen, da der Kreis Bergstraße sowohl Teil der Region Rhein-Neckar als auch Teil der Region Südhessen ist. Somit entfaltet der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar im hessischen Teilraum keine Rechtskraft, sondern besitzt lediglich Vorschlagscharakter. Vor dem Hintergrund, dass der erste Flächenbeitragswert im hessischen Teilraum bereits erreicht ist und angesichts des engen Zeitplans für die restlichen Teilräume sowie in Anbetracht der hessischen Regelung wurde für den hessischen Teilraum keine umfassende Eigenplanung vorgenommen. Zudem mussten einige Verkleinerungen bestehender Vorranggebiete vorgenommen werden und bestehende Windparks (die zum Teil auch nicht im hessischen Regionalplan als Vorranggebiete gesichert sind) konnten aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Kriterienkatalog gleichfalls nicht aufgenommen werden. Dies erklärt die regionalen Ungleichgewichte. Sollten im Rahmen der 1. Offenlage regionalbedeutsame Flächen gemeldet werden, die dem Kriterienkatalog entsprechen, können diese mit Vorschlagscharakter aufgenommen werden.

3. Informationen zu den Vorranggebieten

Auf Basis des Kriterienkatalogs wurden ein erweiterter Suchraum und ein Kernsuchraum erstellt. Beim erweiterten Suchraum handelt es sich um die Flächen, auf denen keine Ausschlusskriterien im Sinne des Kriterienkatalogs, wohl aber Konfliktkriterien vorliegen. Beim Kernsuchraum handelt es sich um die Flächen, auf denen weder Ausschlusskriterien noch Kriterien der Einzelfallprüfung vorliegen. Innerhalb dieser Suchräume wurden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist erfolgt. Die Ergebnisse und weitergehende Informationen zu den Flächen befinden sich im angehängten Umweltbericht.

Raumbezug	Anteil der Vorranggebiete an der Gesamtfläche
Metropolregion Rhein-Neckar	3,1 %
Baden-Württembergischer Teilraum	4,6 %
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	6,8 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	2,9 %
Stadt Mannheim	0,0 %
Stadt Heidelberg	3,6 %
Rheinland-Pfälzischer Teilraum	2,4 %
Landkreis Bad Dürkheim	2,2 %
Landkreis Südliche Weinstraße	2,2 %
Landkreis Germersheim	3,3 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	4,0 %
Stadt Landau in der Pfalz	0,0 %
Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,3 %
Stadt Speyer	2,5 %
Stadt Worms	3,0 %
Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,1 %
Stadt Frankenthal	0,0 %
Hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)²	0,3 %

² Erläuterung siehe S. 4

Anlage: Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie; Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

4. Plansätze und Begründung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Im Anschluss an den Planungsausschuss vom 29. September 2023 hat die Verbandsverwaltung die Plansätze inkl. Begründung und Umweltbericht ausgearbeitet. Dies ist dem Anhang zu entnehmen.

Anlage: Plansätze und Begründung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie; Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie; Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

5. Bericht zu den verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen

Mittlerweile wurden alle verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen auf Ebene der Landkreise unter Einbezug der kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise durchgeführt. Teilweise waren die jeweiligen oberen Landesplanungsbehörden vertreten. Die Inhalte aus den Diskussionsrunden werden in das weitere Verfahren eingespeist. Es wurde darauf hingewiesen, dass weitere Flächenmeldungen formell im Rahmen der ersten Offenlage erfolgen sollen.

6. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung plant die Veröffentlichung der Suchraumkulissen sowie der Raumnutzungskarte inklusive Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Anschluss an die heutige Sitzung. Auf Anfrage können auch Shape-Dateien per Mail übermittelt werden.

Die Beschlussfassung zur Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie durch die Verbandsversammlung ist für die Sitzung am 15. Dezember 2023 vorgesehen.

Sofern die beiden Verfahren Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zeitlich nicht entkoppelt werden sollen, muss der Satzungsbeschluss aufgrund der aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg resultierenden Vorgaben für die Windenergie spätestens zum 30. September 2025 gefasst werden. Nach Abschluss der 1. Offenlage kann eine Einschätzung getroffen werden, inwiefern der Zeitplan für beide Verfahren bzw. alle Teilräume eingehalten werden kann. Bzgl. des rheinland-pfälzischen Teilraums wird darauf verwiesen, dass hier noch weiteren arten- und naturschutzfachliche Datenlieferungen erwartet werden und die Verbandsverwaltung derzeit die Folgen für die Verfahren nicht abschätzen kann.

III. Finanzierung

Die Erstellung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen:

TOP 2 Anlage 1 Plansätze und Begründung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

TOP 2 Anlage 2 Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

TOP 2 Anlage 3a Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Blatt Ost)

TOP 2 Anlage 3b Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Blatt West)